

A. J. MORIN (Russland)

## **DIE STRAFRECHTLICHE VERFOLGUNG VON NAZI-KRIEGSVERBRECHERN. ZUR ARBEIT DER SOWJETISCHEN RECHTSBEHÖRDEN BEI DER ERMITTLUNG UND AUFKLÄRUNG VON KRIEGSVERBRECHEN, VERBRECHEN GEGEN DEN FRIEDEN UND DIE MENSCHLICHKEIT**

Russland hat in jüngster Zeit eine Reihe wichtiger Gedenktage im Zusammenhang mit dem blutigsten aller Kriege in der Geschichte der Menschheit begangen: den 60. Jahrestag des Beginns des Großen Vaterländischen Krieges, den 60. Jahrestag der Schlacht bei Moskau und damit der ersten spürbaren Niederlage von Nazideutschland im Zweiten Weltkrieg, den 57. Jahrestag des Sieges über den Faschismus und natürlich auch das 55. Jubiläum des Nürnberger Prozesses gegen die Hauptnazikriegsverbrecher.

Eine nüchterne Statistik besagt, dass während des Großen Vaterländischen Krieges alle elf Sekunden ein sowjetischer Soldat den Tod fand, auch ein Offiziersleben währte durchschnittlich nicht viel länger. Zudem war es außerordentlich schwierig, die Verluste an der Front von den übrigen zu unterscheiden: nach offiziellen Angaben des Generalstabs der Russischen Streitkräfte verlor die Sowjetarmee in diesem Krieg insgesamt 9168000 Militärangehörige. Besonders schlimm waren die Verluste in den ersten beiden Kriegsjahren, wo tagtäglich etwa 24000 Soldaten an der Front fielen – das sind zwei ganze Divisionen (!).

Allein in Kriegsgefangenschaft der Nazis kamen über 3,3 Millionen Angehöriger der Sowjetarmee ums Leben, die Verluste unter der Zivilbevölkerung waren noch wesentlich höher – 17,4 Millionen wurden umgebracht oder verstarben. Insgesamt verlor die Sowjetunion an die 27 Millionen Menschen.

Zweifelsohne erwachsen Kriegsverbrechen aus der Natur der Kriege heraus. Doch die Verbrechen des Faschismus übersteigen in ihrer Grausamkeit alles, was die Menschheit bis dahin je gekannt hatte. Ein umfassendes Bild der nazistischen Verbrechen an Kriegsgefangenen und Zivilisten kön-

nen wir aber nur dann zeichnen, wenn wir diese in engem Zusammenhang mit den anderen Kriegsverbrechen des Dritten Reiches betrachten.

In der gegenwärtigen Situation eines Anwachsens internationaler Konflikte und insbesondere des weltweiten Terrorismus, erscheint diese Thematik ganz besonders aktuell und zeitgemäß. Die langjährige Tätigkeit der sowjetischen bzw. russländischen Rechtsbehörden bei der Ermittlung und Aufklärung von Naziverbrechen sowie bei der rechtmäßigen Bestrafung der Schuldigen ist ausgesprochen vielschichtig und sollte ohne übermäßige Politisierung oder Polarisierung und unter Berücksichtigung der Erfahrungen der letzten Jahrzehnte, einschließlich der Wandlungen in der Gesetzgebung und der Lehren aus dem Nürnberger Prozess betrachtet werden.

Wenden wir uns zunächst den rechtlichen Grundlagen für eine Strafverfolgung von Naziverbrechern und ihren Helfershelfern zu. Die Schaffung eines adäquaten Systems zur Bekämpfung dieser Verbrechen gründete sich auf einem objektiven Fundament – auf den unzähligen Grausamkeiten der Hitlerfaschisten und ihrer Helfershelfer in den okkupierten Gebieten der UdSSR und anderer Staaten, die sich vor allem gegen die Zivilbevölkerung und gegen Kriegsgefangene richteten, und ebenso auf den unermesslichen materiellen Schaden, den die verbrecherische Aggression in den betroffenen Ländern angerichtet hat.

Über die Verbrechen der faschistischen Okkupanten auf dem Territorium der Sowjetunion wurde die Weltöffentlichkeit mehrfach informiert. In einer Note des Volkskommissars für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR Molotow vom 25. November 1941 mit dem Titel „Über die unvorstellbaren Grausamkeiten der deutschen Machthaber gegenüber sowjetischen Kriegsgefangenen“ wurden bereits in den ersten Kriegsmonaten Tatsachen über den brutalen Umgang der Hitlertruppen mit sowjetischen Kriegsgefangenen aufgeführt, die einem das Blut in den Adern gefrieren lassen.

Einige wenige Auszüge aus einer Note des Volkskommissars für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR vom 27. April 1942 mit dem Titel „Über die unvorstellbaren Schandtaten, die Willkür und Gewalt der deutsch-faschistischen Eroberer in den besetzten sowjetischen Gebieten und die Verantwortung der deutschen Regierung und des Oberkommandos für diese Verbrechen“ machen das Ausmaß der Unmenschlichkeiten speziell gegenüber Kindern deutlich. Hier heißt es u.a.: „Die Okkupanten

foltern Kinder und Jugendliche auf grausame Weise. Unter den durch Folter Verletzten und Misshandelten befinden sich 160 Kinder. Im Moskauer Russakowski-Krankenhaus liegt z.B. ein Junge, Wanja Gromow aus dem Dorf Nowinki, dem die Faschisten mit einer rostigen Säge die rechte Hand abgesägt haben ... Dem 12jährigen Wanja Krukow aus dem Dorf Krjukowo im Kursker Gebiet haben die Deutschen beide Hände abgehackt. "Man hat herausgefunden, dass derartige Schandtaten von einfachen Soldaten der deutschen Armee verübt worden sind. Das heißt, nicht nur Teile der SS und des Sicherheitsdienstes haben auf dem Territorium der Sowjetunion Gewalttaten verübt, sondern auch Teile der regulären Armee, die entgegen allen Regeln des Völkerrechts einen unvorstellbar aggressiven Feldzug führte, der nicht nur zur Eroberung von Gebieten, sondern auch zu einem Besatzungsregime voller Gewalt und Willkür führte.

Am 14. Oktober 1942 veröffentlichte die sowjetische Regierung eine Erklärung über die Verantwortung der faschistischen Eindringlinge und ihrer Helfershelfer für die Verbrechen, die sie in den besetzten Ländern Europas verübt haben. Am 11. Mai 1943 erschien dazu eine weitere Note des Volkskommissars für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR mit dem Titel „Über die massenhafte Verschleppung friedlicher sowjetischer Bürger in die deutsch-faschistische Sklaverei und die Verantwortung von deutschen Machtorganen und Privatpersonen, die sowjetische Bürger in Deutschland in Zwangsarbeit ausbeuten“.

In einem Vortrag Stalins am 6. November 1943 aus Anlass des 26. Jahrestages der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution ging es um die Unvermeidlichkeit der Vergeltung für die Naziverbrechen. Darin hieß es u.a.: „Die Gräueltaten der Deutschen zeugen von der Schwäche der faschistischen Eroberer, denn so handeln nur Vergängliche, die selbst nicht an ihren Sieg glauben. Und je auswegloser die Lage der Hitlerschergen wird, umso unmenschlicher werden ihre Willkürtaten und ihre Räubereien. Unser Volk kann den Hitlerschergen diese Verbrechen nicht verzeihen. Wir werden die deutschen Verbrecher zwingen, für ihre Schandtaten die Verantwortung zu tragen. Das Voranschreiten der Roten Armee in noch größerem Ausmaß als früher hat den verbrecherischen und barbarischen Charakter der Hitlerarmee aufgedeckt.“ (veröffentlicht in der „Prawda“ vom 7. November 1943).

Die Maßnahmen gegen die Kriegsverbrecher sahen sowohl rechtliche als auch praktische Formen vor. Deren Verantwortung wurde auf der

Grundlage von allgemeinen Rechtsnormen (nach den Strafgesetzbüchern der Unionsrepubliken, wie z.B. dem StGB der RSFSR in der Fassung von 1926) sowie von einzelnen Ausnahmegesetzen (wie z.B. der Verordnung des Obersten Sowjets der UdSSR „Über Strafmaße für deutsch-faschistische Schandtäter, die sich der Ermordung oder der Gewalt gegenüber der sowjetischen Zivilbevölkerung sowie gegenüber kriegsgefangenen Rotarmisten schuldig gemacht haben, für Spione und Vaterlandsverräter aus den Reihen sowjetischer Staatsbürger sowie für deren Helfershelfer“ vom 19. April 1943, der Verordnung des Staatlichen Verteidigungskomitees „Über Familienangehörige von Vaterlandsverrätern“ vom 24. Juni 1942, des Gesetzes Nr. 10 des Kontrollrates für Deutschland „Über die Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit schuldig gemacht haben“ vom 20. Dezember 1945 usw. bestimmt.

Für die Aufdeckung und strafrechtliche Untersuchung von Kriegsverbrechen wurden Sonderorgane eingerichtet bzw. verstärkt – die operative Strafverfolgung (z.B. „Smersch“) und Gerichtsbehörden (Militärgerichte). Straftaten dieser Kategorie wurden ebenso von außergerichtlichen Organen untersucht, denen spezielle gerichtliche Funktionen übertragen wurden (die Sonderberatungen beim NKVD/MVD/MGB der UdSSR u.a.).

Dazu muss unterstrichen werden, dass sich in der Anfangszeit des Krieges die strafrechtlichen Formen des Kampfes gegen Nazikriegsverbrecher noch nicht vollständig herausgebildet hatten, da zunächst die Hauptaufgabe in der militärischen Zerschlagung und vollständigen Vernichtung der faschistischen Eindringlinge sowie in der Einberufung eines internationalen Gerichts über die Führung Nazideutschlands bestand. Das hat die Ermittlung und Untersuchung vieler Kriegsverbrechen erheblich erschwert und zum Verlust vieler Beweismittel, die für die Überführung der Schuldigen erforderlich gewesen wären, geführt. Daraufhin – so hat die Praxis gezeigt – war die Zahl der verurteilten faschistischen Kriegsverbrecher wesentlich geringer als die Anzahl jener Sowjetbürger, die für die gleichen Verbrechen zur Verantwortung gezogen wurden. Nach uns vorliegenden Angaben wurden zwischen 1943 und 1952 auf der Grundlage der Verordnung des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 mindestens 81.780 Personen strafrechtlich belangt, darunter 25.209 Ausländer, Angehörige der feindlichen Armeen.

Sowjetbürger, die Schuld hatten an Gewalttaten gegenüber der Zivil-

bevölkerung und gegenüber Kriegsgefangenen in den zeitweilig okkupierten sowjetischen Gebieten, wurden strafrechtlich verfolgt, hauptsächlich als Vaterlandsverräter, zunächst auf der Grundlage der geltenden Gesetzgebung über die Verantwortlichkeit für Staatsverbrechen, später dann auf der Grundlage der bereits erwähnten Verordnung und unter Anwendung maximaler Strafmaße.

Eine Analyse der Rechtsnormen und der Praxis ihrer Anwendung zeigt, dass erst ab April 1943 eine aktive Strafverfolgung von Nazikriegsverbrechern in der UdSSR begann.

Der Vertretern feindlicher Länder gewidmete Artikel 1 der Verordnung beinhaltete die Tatbestände „Mord und Gewalttaten gegenüber der Zivilbevölkerung und kriegsgefangenen Rotarmisten“, verübt von den Okkupanten. Zu den Subjekten der strafrechtlichen Verantwortung für Kriegsverbrechen gehörten sowohl Deutsche als auch Italiener, Rumänen, Ungarn und Finnen sowie Spione und Vaterlandsverräter unter der sowjetischen Bevölkerung.

Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR wies darauf hin, dass ihre Taten außergewöhnlich schwere und schändliche Verbrechen, ausgesprochen verabscheuungswürdige Schandtaten waren und dass die bis dato angewandten Strafmaße in keiner Weise der Schwere dieser Verbrechen entsprechen. Daher wurde für Naziverbrecher und deren Helfershelfer, die ihrer Verbrechen überführt waren, als höchstes Strafmaß die Hinrichtung durch den Strang eingeführt. Für ihre Helfershelfer aus der heimischen Bevölkerung, die Willkürtaten gegenüber Zivilisten und kriegsgefangenen Rotarmisten verübt hatten, wurde mit dem Artikel 2 der Verordnung das Strafmaß mit Zwangsarbeit für 15 bis 20 Jahre bemessen.

Der dem Strafprozessrecht gewidmete Abschnitt der Verordnung übertrug die Untersuchung von faschistischen Straftaten speziell zu diesem Zweck bei den Divisionen eingerichteten militärischen Feldgerichten und reglementierte deren Tätigkeit. Diese Gerichte wirkten von 1943 bis 1945, und zwar nicht nur auf dem Gebiet der UdSSR, sondern z.B. auch auf deutschem Territorium.

Am 2. August 1943 erließ das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR die Verordnung „Über die Bildung von militärischen Feldgerichten bei Kavallerie-, Panzer- und Mutschützen-Einheiten“. Diese Gerichte setzten sich jeweils aus dem Vorgesetzten des Divisions-Militärtribunals (als vorsitzender Richter), dem Leiter der Sonderabteilung des NKVD

und dem stellvertretenden Kommandeur der Einheit für Politische Fragen (als Mitglieder des Gerichts) zusammen, wobei der Militärstaatsanwalt obligatorisch zur Beurteilung der Strafsache hinzuzuziehen war.

Laut Dienstanweisung des Chefs der Hauptverwaltung Militärtribunale der Roten Armee vom 18. Mai 1943 „Über die Vorgehensweise bei der Strafverfolgung in militärischen Feldgerichten bei den Divisionen der aktiven Armee“ oblagen Strafsachen von Personen, die in Artikel 1 und 2 der Verordnung aufgeführt waren und eindeutig des Mordes oder Gewalttaten an der Zivilbevölkerung bzw. an kriegsgefangenen Rotarmisten überführt wurden, der Untersuchung durch militärische Feldgerichte unabhängig vom Zeitpunkt des Kriegsverbrechens. Das bedeutete, dass die Verordnung vom 19. April 1943 rückwirkende Kraft erlangte. Die Divisionskommandeure erhielten das Recht, die Todesstrafe für die Verurteilten in Zwangsarbeit umzuwandeln, wobei eine solche Entscheidung endgültigen Charakter trug. Derartige Strafsachen waren also nicht berufungsfähig durch die übergeordneten Militärtribunale der Fronten.

Ab 1947 wurde, wie bereits erwähnt, in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands gegenüber Deutschen, die Gräueltaten an der sowjetischen Bevölkerung auf dem Territorium der UdSSR bzw. an zur Zwangsarbeit Verschleppten sowie an sowjetischen Kriegsgefangenen beschuldigt wurden, das Gesetz Nr. 10 des Kontrollrates für Deutschland vom 20. Dezember 1945 angewandt. In Artikel 2 dieses Gesetzes wird bei der Bestimmung von Merkmalen eines Kriegsverbrechens auf Gesetze und Gepflogenheiten des Krieges verwiesen, d.h. auf Grundsätze des Völkerrechts. Das Gesetz erfasst eine maximale Anzahl konkreter Gegebenheiten. Außerdem wird darauf verwiesen, dass die Aufzählung nicht endgültig und erschöpfend sei.

Die Bewertung des Charakters und der Schwere von Kriegsverbrechen in der Sanktion des Artikels 1 der Verordnung vom 19. April 1943 sah ausnahmslos die Todesstrafe durch den Strang vor. Im Unterschied dazu umfasste die Sanktion des Gesetzes Nr. 10 verschiedene Strafmaße und gab den Gerichten einen gewissen Spielraum bei der Bewertung der Gefährlichkeit des verhandelten Verbrechens. Formell galt das Gesetz Nr. 10 nur auf dem Territorium Deutschlands. Es wurde jedoch auch für Nazi-Kriegsverbrechen angewandt, die in der UdSSR verübt worden waren, und zwar sowohl unmittelbar als auch generell in Einheit mit der Verordnung vom 19. April 1943 bzw. mit Artikeln des Strafgesetzbuches

der RSFSR über Staatsverbrechen.

Alle nach der Verordnung vom 19. April 1943 und nach dem Gesetz Nr. 10 Beschuldigten galten als Ausführgehilfen der einheitlichen verbrecherischen Politik Hitlerdeutschlands und seiner Verbündeten in den besetzten sowjetischen Gebieten. Die Dienststellung bzw. die Art der Dienstverpflichtungen der einen oder anderen Personen spielte dabei eine entscheidende Rolle für die Anklage als Kriegsverbrecher. Am 29. November 1949 gaben das Innenministerium der UdSSR, das Ministerium für Staatssicherheit und die Staatsanwaltschaft der Sowjetunion eine gemeinsame Direktive heraus, nach der kriegsgefangene Offiziere, die Kommando- und Sondereinsatzfunktionen in den Organen und Truppen der SS ausgeübt hatten, nach Artikel 17 (Beihilfe) des Strafgesetzbuches der RSFSR vom 19. April 1943 als Kriegsverbrecher belangt wurden. Kommandeure und Mannschaften der Wehrmacht, die in den Kriegsjahren Dienst in Konzentrationslagern, Kriegsgefangenenlagern und Internierungslagern für Zivilisten leisteten, sowie Mitarbeiter von Straforganen, Gerichten, Staatsanwaltschaften, der Polizei und von Untersuchungsbehörden wurden auf der gleichen Grundlage zur Verantwortung gezogen.

Das Gesetz Nr. 10, Artikel 2, Paragraph 1, Absatz D regelt darüber hinaus die verbrecherische Zugehörigkeit zu einer Reihe von Gruppen und Organisationen, die ihrerseits auf dem Nürnberger Prozess als verbrecherisch eingestuft wurden. Der verbrecherische Charakter dieser Organisationen galt als bewiesen und konnte nur im Falle ihrer Anerkennung durch ein Internationales Kriegsgericht angefochten werden. In der Praxis wurde eine kollektive Verantwortung auch in Bezug auf deutsche Soldaten und Beamten für Verbrechen in den Kriegsjahren in den okkupierten sowjetischen Gebieten in Anwendung gebracht. Dienst in Struktureinheiten, die zur Liste der verbrecherischen Gruppen und Organisationen gehörten, oder aber die durch Willkürakte gegenüber der Zivilbevölkerung oder gegenüber Kriegsgefangenen von sich Reden gemacht hatten oder bei denen ein solches Vorgehen zumindest mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden musste, wurde häufig zur einzigen Grundlage für eine gerichtliche Verfolgung.

Bekanntlich legten die Normen des Strafgesetzbuches der RSFSR in der Fassung von 1926 eine strikte Verantwortlichkeit von Rotarmisten für jegliche Gesetzesübertretungen und Verletzungen der Gepflogenheiten eines Krieges fest (Art. 193-27, 193-28, 193-29). Der sowjetische Staat

begnügte sich in dieser Hinsicht nicht mit bloßen Deklarationen, sondern ergriff harte Maßnahmen zur Unterbindung derartiger negativer Erscheinungen unter den Angehörigen der sowjetischen Streitkräfte.

Ganz anders sah es in Hitlerdeutschland aus. Die Naziführung orientierte direkt auf die Behandlung der sowjetischen Zivilbevölkerung und der Kriegsgefangenen außerhalb jeglicher Rechtsnormen. Die faschistische Regierung und das militärische Oberkommando machten eine nie da gewesene Gewalt, Zerstörungen, Raub und Mord offen zu ihrem Programm, propagierten systematisch ein schonungsloses Verhalten unter den eigenen Soldaten und Offizieren. Militärangehörige der deutschen Streitkräfte, die offenkundig verbrecherische Taten gegenüber der sowjetischen Zivilbevölkerung und Kriegsgefangenen begangen hatten, wurden dafür niemals zur Verantwortung gezogen, ja sogar dafür noch gefördert. Derartige Beispiele gibt es viele.

Eine Analyse der Praxis der Strafverfolgung für Kriegsverbrechen belegt, dass mit der Untersuchung von Fällen dieser Kategorie die Spionageabwehrgorgane, die Staatssicherheit, die inneren Organe sowie die Organe der Militär- und der örtlichen Staatsanwaltschaften befasst waren. Ihre Tätigkeitsbereiche waren bei der Untersuchung von Kriegsverbrechen streng getrennt. Gebiete mit Kriegshandlungen und die frontnahen Gebietsstreifen gehörten zum Kompetenzbereich der Militärstaatsanwaltschaften und der Spionageabwehr. In den von der Besatzung befreiten Gebieten operierten die Organe des NKVD, des NKGB und der Staatsanwaltschaft der UdSSR. Die operativen Einsatzgruppen von NKVD/MVD/MGB der UdSSR arbeiteten in den sowjetischen Besatzungszonen im Ausland.

Die Strafprozessgrundlagen für eine Untersuchung in Kriegsgebieten haben sich de facto gar nicht verändert, aber Charakter und Ausmaß der faschistischen Gräueltaten erforderten eine Anpassung dieser in Bezug auf die Schuldigen. Das Voruntersuchungsverfahren in Strafsachen von Kriegsverbrechen wurde erstmalig in einem Befehl des Staatsanwaltes der UdSSR vom 15. Mai 1942 geregelt. Am 26. Juni 1943 bestätigte der Staatsanwalt dann die Verfügung „Über Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren von Gräueltaten der hitlerfaschistischen Eindringlinge und ihrer Helfershelfer“. Den für einzelne Gebiete zuständigen Gehilfen der Militärstaatsanwälte (in den Bezirksmilitärstaatsanwaltschaften) – im Einzelfall auch den örtlichen Staatsanwälten – oblag die Aufsicht über die Ermittlungsverfahren. Die Tätigkeit der Spezialabteilungen wurde von den

Staatsanwälten der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft der UdSSR koordiniert und kontrolliert.

Die Ermittlung und Entlarvung von Kriegsverbrechern und ihren Helfershelfern oblag den Ermittlungsbehörden in enger Zusammenarbeit mit den Kommissionen zur Feststellung und Aufklärung von Gräueltaten der deutsch-faschistischen Eindringlinge und unter Berücksichtigung der Regeln, die von dieser Kommission eingeführt worden waren (von der Außerordentlichen staatlichen Kommission zur Feststellung und Aufklärung von Gräueltaten der deutsch-faschistischen Eindringlinge sowie des von ihnen angerichteten Schadens in Bezug auf Bürger, Kolchosen, Sowchosen, gesellschaftlichen Organisationen, staatlichen Betrieben und Einrichtungen der UdSSR).

Der Gerechtigkeit halber muss hier eingeräumt werden, dass das Niveau der Ermittlungen in Strafsachen von Kriegsverbrechern und deren Helfershelfern nicht immer dem geforderten entsprach, es hat auch Verletzungen der Normen der Strafprozessordnung gegeben. Allerdings muss in aller Deutlichkeit unterstrichen werden, dass ungeachtet der Abscheulichkeit der verübten Verbrechen und der extremen Bedingungen des Krieges die Beschuldigten dieser Kategorie niemals außerhalb des geltenden Gesetzes gestellt wurden. Im Grunde handelten die sowjetischen Rechtsbehörden im Rahmen der damals geltenden Gesetzgebung.

Die Befreiung der vordem vom Feind besetzten Gebiete ermöglichte es den örtlichen Organen von NKVD und NKGB der UdSSR, ihre Ermittlungen unmittelbar am Ort der verübten Kriegsverbrechen durchzuführen, was zu positiven Ergebnissen führte. Eine Quellenanalyse belegt, dass eine solche Praxis keine sonderlich weite Verbreitung gefunden hat, da in der Regel recht bald nach Beendigung der Kriegshandlungen die dabei aufgegriffenen Gefangenen aus den frontnahen Sammellagern in besser für ihre Unterbringung geeignete Gebiete verlegt wurden, wodurch die Ermittlungen wiederum erschwert wurden. In diesem Zeitraum wurde die Ermittlung und Entlarvung von Henkern und anderen Beteiligten von Gewaltakten in den zeitweilig besetzten Gebieten der UdSSR zur wichtigsten operativen Aufgabe der Rechtsschutzbehörden. Auf der Grundlage des gesammelten Beweismaterials entfaltete man eine aktive Tätigkeit zur Einberufung öffentlicher Gerichtsprozesse über Naziverbrecher in der UdSSR.

Bereits in den Jahren des Großen Vaterländischen Krieges haben die sowjetischen Militärgerichte eine ganze Reihe von Naziverbrechern und

deren Helfershelfern hart für ihre Vergehen zur Rechenschaft gezogen. Dabei hat es nicht nur die hinlänglich bekannten großen Schauprozesse gegeben, wie z.B. den Krasnojarsker (im Juli 1943, Militärtribunal der Nordkaukasusfront) und den Charkower (im Dezember 1943, Militärtribunal der 4. Ukrainischen Front). Auch viele andere Militärgerichte erhielten durch die Vielzahl der Gräueltaten von Hitlerschergen die Möglichkeit an den Schuldigen Vergeltung zu üben.

Allein in der Ukraine waren von den Nazis über 230 Todeslager eingerichtet worden, in denen unter unmenschlichen Bedingungen sowjetische Kriegsgefangene und Zivilisten den Tod fanden. Solche Vernichtungslager hat es in riesiger Zahl gegeben.

Eines dieser Kriegsgefangenenlager befand sich in der Nähe von Stalingrad, im Vorwerk Wertjatschij des Gorodistschensker Kreises. Über die Gräueltaten in diesem Lager sprach auf dem Nürnberger Kriegsverbrecherprozess der Stellvertretende Hauptankläger aus der UdSSR Ju.W. Pokrowskij. Er zitierte ein Gutachten der Staatlichen Kommission vom 21. Juni 1943: „In Folge des unmenschlichen Regimes starben innerhalb von 3,5 Monaten in dem Lager im Vorwerk Wertjatschij über 1500 sowjetische Kriegsgefangene an Hunger, Auszehrung und Krankheiten oder aber sie wurden erschossen.“ In der Anklageschrift des Nürnberger Prozesses hieß es: „Im Gebiet Stalingrad wurden über 40.000 Menschen gequält und umgebracht. Nachdem die Deutschen aus Stalingrad vertrieben worden waren, fand man Tausende verstümmelter Leichen mit Folterspuren. 139 Frauen waren die Arme qualvoll nach hinten verdreht und mit Draht zusammengebunden worden. Einigen von ihnen hatte man Brust, Ohren, Finger und Zehen abgeschnitten. Ihre Körper wiesen Brandmale auf.“ (Quelle: Der Nürnberger Prozess. Moskau 1990, Bd. 4, S. 120).

Insgesamt gesehen, war die Sterblichkeit unter den sowjetischen Kriegsgefangenen in den faschistischen Lagern, nach einer Reihe von Quellen zu urteilen, um das sechsfache höher als die Sterblichkeit der deutschen Kriegsgefangenen in den Lagern der UdSSR. Im Unterschied zu Nazideutschland hat die Sowjetunion immer wieder unterstrichen, dass deutsche Kriegsgefangene nach den Regeln des Völkerrechts zu behandeln sind. Dokumentiert wurde dies u.a. in der „Verordnung über Kriegsgefangene“, die der Rat der Volkskommissare am 1. Juli 1941 beschlossen hatte. In Befehlen des Oberkommandos der Roten Armee oder des NKVD hat es niemals Anweisungen zur Vernichtung von Kriegsgefangenen gegeben,

schon gar nicht aus politischen Motiven heraus oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse. Während in den faschistischen Lagern Hunger und unmenschliche Bedingungen für sowjetische Kriegsgefangene durch entsprechende Dienstweisungen eine Rechtsgrundlage erhielten, während der Tod durch die menschliche Kräfte übersteigende Zwangsarbeit von vornherein vom Arbeitsministerium eingeplant worden war, hat die sowjetische Regierung die gesamte Schwere des Krieges ihrem eigenen Volk aufgebürdet. Die Zivilbevölkerung erhielt Lebensmittel nur auf Karten und konnte sich damit kein bisschen besser ernähren als die kriegsgefangenen deutschen Soldaten. Und nicht zuletzt bildeten die sowjetischen Kriegsgefangenenlager zu keiner Zeit eine Basis für medizinische Experimente. Hier rauchten keine Schloten von Krematorien, hier gab es keine öffentlichen Hinrichtungen. So sieht die historische Wirklichkeit aus.

Der Ankläger der USA R. Jackson drückte es auf dem Nürnberger Prozess sehr bildhaft aus: „In Bezug auf das sowjetische Volk und die sowjetischen Kriegsgefangenen kannte der teutonische Zorn keine Grenzen“.

Der Hauptankläger der UdSSR R.A. Rudenko (später wurde er Generalstaatsanwalt der UdSSR) sprach in seinem Anklageplädoyer über Massenerschießungen von Kriegsgefangenen unter Verletzung aller internationalen Abkommen, die u.a. auch Deutschland unterzeichnet hatte. An die Angeklagten Keitel und Jodl gewandt, sagte er: „Sie, Angeklagte Keitel, die Sie mit Feldmarschall angesprochen werden, sich aber hier vor dem Tribunal mehrfach selbst als Soldat bezeichnet haben, Sie haben im September 1941 mit Ihrer blutigen Resolution die Ermordung Tausender unbewaffneter Soldaten, die in Ihre Kriegsgefangenschaft geraten waren, bekräftigt und sanktioniert“. (Feldmarschall Keitel hatte als Chef des Oberkommandos der deutschen Streitkräfte am 23. September 1941 eigenhändig die grausamen Regeln für die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener befürwortet). Und Rudenko setzte fort: „Niemand anders als eben jener Jodl (Generaloberst und Stabschef der OKW-Einsatzleitung) hat auf einer Beratung bei Hitler am 1. Dezember 1941 mit unvorstellbarem Zynismus unterstrichen, dass die deutschen Truppen das Recht hätten, die sowjetischen Patrioten vollkommen straffrei „zu hängen, mit dem Kopf nach unten aufzuhängen und zu vierteilen“. Alles gesagte beruhte auf dokumentierten Belegen. Bekanntlich hat das Internationale Militärgericht Keitel und Jodl in allen vier Teilen der Anklage für schuldig befunden (In: Der Nürnberger Prozess, Moskau 1955).

Im Urteil des Internationalen Militärgerichts hieß es, dass in der Direktive des OKW vom 8. September 1941 über die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener direkt darauf verwiesen wurde, dass die sowjetischen Soldaten das Recht verwirkt hätten, nach den Vorschriften der Genfer Konvention von 1929 behandelt zu werden. Der stellvertretende Chef der Aufklärung des OKW, General Lahusen, sagte auf dem Nürnberger Prozess aus, dass der Chef der Abteilung Kriegsgefangene, General Reinecke, folgende Dienstanweisung gegeben hätte: „Ein Rotarmist muss als ideologischer Feind und damit als Todfeind des Nationalsozialismus betrachtet und daher einer entsprechenden Behandlung unterzogen werden“. Was unter einer solchen Behandlung zu verstehen ist, davon spricht eine Vielzahl von Tatsachen, die im Verlauf des Nürnberger Prozesses untersucht wurden.

Die Direktive Nr. 285 des Innenministeriums der UdSSR vom 3.12.1946 „Über die Ermittlung von Kriegsverbrechern unter den kriegsgefangenen und internierten Deutschen“ schrieb vor: „In die Lager sind erfahrene leitende Mitarbeiter des MVD/UMVD abzukommandieren. Es muss sofort damit begonnen werden, unter den in Lagern, in Arbeitsbataillonen, Bataillonen des Innenministeriums oder Sonderlazarets inhaftierten kriegsgefangenen und internierten Deutschen jene Personen herauszufiltern, die unter die Kategorien Hauptverbrecher und Verbrecher fallen.“ Keiner der ermittelten Verbrecher darf ohne Sondergenehmigung des Innenministeriums der UdSSR aus einem Lager freigelassen und nach Hause geschickt werden, unabhängig vom Gesundheitszustand. Jeder für eine Freilassung Vorgesehene war dem Befehl des Innenministeriums zufolge einer besonders gründlichen Kontrolle durch die Sicherheitsorgane zu unterziehen.

Im Anhang zu dieser Dienstanweisung befand sich eine Aufstellung jener Personen, die entsprechend der Direktive Nr. 38 des Kontrollrats für Deutschland als Kriegsverbrecher, Nazis oder Militaristen zu betrachten seien und damit in den Kriegsgefangenen- und Internierungslagern zu ermitteln waren. Die Zuordnung zu diesen Kategorien richtete sich nach der ausgeübten Funktion im deutschen Sicherheitsdienst, in NSDAP-Organisationen, im Regierungsapparat, in den Streitkräften usw.

Eine Analyse der damaligen Gerichtspraxis führt darüber hinaus zu dem Schluss, dass die repressive Politik der UdSSR gegenüber Kriegsverbrechern, Nazis und Militaristen gewissermaßen zwei Seiten hatte – eine

sichtbare und eine verborgene. Die erstere fand ihren Ausdruck in den öffentlichen Gerichtsprozessen, z.B. in den Jahren 1945 bis 1947, letztere in der administrativen und der Strafverfolgung von deutschen Kriegsgefangenen und Zivilisten nach dem Prinzip einer potenziellen Gefahr für das sowjetische Regime bzw. nach politischen Motiven.

Die Schauprozesse über Kriegsverbrecher fanden in der ersten Etappe in den acht Städten des Landes statt, die am meisten unter dem Krieg gelitten haben: in Smolensk, Brjansk, Leningrad, Nikolajew, Minsk, Kiew, Velikije Luki und Riga. Verurteilt wurden 86 Personen, davon 67 zum Tode, darunter 18 Generäle der deutschen Armee. In der zweiten Phase fanden die Prozesse in neuen anderen Städten statt: in Stalin, Bobruisk, Sewastopol, Tschernigow, Poltawa, Witebsk, Kischinjaw, Nowgorod und Gomel, dabei wurden 136 Personen zu Freiheitsstrafen zwischen 10 und 25 Jahren verurteilt, darunter 17 Generäle. Insgesamt wurden 222 Personen verurteilt. Die Sitzungen der Militärtribunale, an denen jeweils Vertreter der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft teilnahmen, zeichneten sich durch ein hohes Maß an Objektivität in der Untersuchung der Strafsachen aus. Alle Angeklagten erhielten verdienstermaßen harte Strafen.

In der öffentlichen Gerichtsverhandlung des Militärtribunals der Schwarzmeerflotte vom 12. bis 23. November 1947 in Sewastopol wurden neben der Strafsache des Kommandeurs der 17. deutschen Armee, die auf dem Kuban und der Krim operiert hatte, Generaloberst E. Enecke, auch die Strafsachen weiterer 11 Angeklagter vom Obergefreiten bis zum Major, von Ortskommissaren, Gendarmen bis zu SS-Leuten, den konkreten Ausführenden der verbrecherischen Befehle, verhandelt. In diesen Strafsachen hatte eine Brigade von Militäruntersuchungsrichtern ermittelt, unter denen sich auch der heute noch lebende Veteran der Militärstaatsanwaltschaft, Generalmajor der Justiz a.D. N. I. Wachatow befand. Die Anklage wurde unterstützt vom Militärstaatsanwalt der Flotte, Generalmajor der Justiz D. G. Kamynin. Die Verteidigung war durch sieben Rechtsanwälte vertreten. Im Zuge der Vor- und der gerichtlichen Untersuchung wurde eine Vielzahl von Dokumenten und Fotografien, Zeugenaussagen und weitere Materialien analysiert. Die Schuld der Angeklagten, die ihnen zur Last gelegten Verbrechen entsprechend der Verordnung des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 begangen zu haben, wurde vollständig bewiesen.

Eine Reihe von Schauprozessen fand auf dem Territorium von

Deutschland selbst statt, wo die Nazis bekanntlich viele Todeslager eingerichtet hatten. Im Konzentrationslager Sachsenhausen bei Oranienburg, das unter der unmittelbaren Führung des Reichsführers SS Himmler gestanden hatte, wurden sowjetische Kriegsgefangene, Zwangsverschleppte, Menschen der verschiedensten Nationalitäten massenhaft vernichtet. Insgesamt durchliefen dieses Lager über 200.000 Menschen, von denen die Hälfte eliminiert wurde.

Im März 1946 reichte die Generalstaatsanwaltschaft auf der Grundlage von durch die außerordentliche Staatskommission ermittelten Tatsachen von Gräueltaten im Konzentrationslager Sachsenhausen Klage ein. Die Voruntersuchung führte eine Gruppe von Mitarbeitern der Generalstaatsanwaltschaft und der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft unter Mitarbeit der Staatssicherheitsorgane in Deutschland. Innerhalb kürzester Zeit wurde eine außerordentlich umfangreiche Arbeit geleistet, so dass bereits im Oktober 1947 die Strafsache an das Militärtribunal der Gruppe der Sowjetischen Streitkräfte in Deutschland eingereicht werden konnte.

Das Anklageplädoyer unterzeichnete der Militärstaatsanwalt der Gruppe der Sowjetischen Streitkräfte in Deutschland, Generalmajor der Justiz N. I. Schawer. Es wurde bestätigt durch den Hauptmilitärstaatsanwalt der Streitkräfte der UdSSR, Generalleutnant der Justiz N. P. Afanasjew.

Im Verlauf der Untersuchung wurde die Schuld der ehemaligen Verantwortlichen des Konzentrationslagers Sachsenhausen an den unmenschlichen Verbrechen ohne Einschränkung bewiesen.

Die Aussagen von 16 Angeklagten und von 92 befragten Zeugen, eine Vielzahl von Sachbeweisen und Gutachten der Sachverständigenkommission belegten ebenso wie eine Besichtigung des Lagers und der dort erhalten gebliebenen Einrichtungen eindeutig, dass mit den verschiedensten Mitteln und Methoden eine systematische Massenvernichtung von Gefangenen betrieben worden war, und zwar: Massen- und Einzeler-schießungen, Erhängen an stationären und transportablen Galgen, Vergiftung mit giftigen Gasen und Dämpfen in Gaskammern, Erstickung in Gaskraftfahrzeugen durch Abgase, Vergiftung, Durchführung verbrecherischer Experimente an Menschen zur Erprobung von medizinischen Präparaten, chemischen Kampfstoffen und anderen Arten neuartiger Waffen.

Der ehemalige Lagerkommandant, SS-Standartenführer Kaindl sagte zu den Erschießungen im Lager folgendes aus: „Der Erschießungsplatz befand sich in einem gesonderten Raum, der äußerlich wie eine Sanitär-

einrichtung aussah. Darin gab es ein gewöhnliches Gerät zum Messen der Körpergröße eines Menschen. An der rückwärtigen Tafel dieses Messgeräts gab es eine Öffnung von etwa 2 cm Durchmesser, die sich durch die Wand bis ins benachbarte Zimmer fortsetzte. Der Todgeweihte musste sich mit dem Rücken an die Messlatte stellen, so als ob seine Körpergröße gemessen werden sollte. Auf das Kommando „Bereit“ hin schoss aus dem benachbarten Zimmer ein Schütze dem Gefangenen ins Genick. Was den Galgen betrifft, so hatten er einen Blockmechanismus zur Beschleunigung der Hinrichtungen. Damit konnten gleichzeitig 3-4 Menschen gehängt werden.“

Das Beweismaterial in dieser Strafsache hat ergeben, dass es in dem Lager eine Gaskammer gegeben hat. Kaindl gab in dieser Frage zu Protokoll: „Im Jahre 1943 habe ich entschieden, in meinem Lager eine Gaskammer zur Massenvernichtung von Gefangenen zu errichten. Sie war wie eine Dusche eingerichtet. Auf den einander gegenüber liegenden Seiten gab es Ventilationsöffnungen, die beim Einströmen von Gas hermetisch verschlossen werden konnten. Die zum Tod durch Vergasen vorgesehenen Personen wurden in die Kammer geführt, angeblich um zu duschen. Dann schlossen die Türen hermetisch ab und über einen speziellen Rohrleitungsmechanismus wurde Gas zugeführt.“

Der angeklagte Henker der Lagers, Sakowski, sagte aus, dass Gefangene nicht nur in der Gaskammer umgebracht wurden, sondern auch in speziellen Gasfahrzeugen. Ungefähr im Oktober 1941 wurden im Lager solche Fahrzeuge getestet. Die Autos hatten einen hohen Aufbau und schlossen hermetisch ab. Die zur Hinrichtung vorgesehenen Gefangenen wurden in den Laderaum des Fahrzeugs gesperrt und ins Krematorium gefahren. Wenn die Türen des Autos geöffnet wurde, fand man dort etwa 50 Tote vor.

Die Angeklagten Henn, Baumketter und andere sowie eine Reihe von Zeugen gaben an, dass im Lager auch todbringende Gifteinjektionen zum Einsatz kamen.

Der angeklagte Knittler sagte aus, er habe persönlich an der Erschießung von 12.000 sowjetischen Kriegsgefangenen teilgenommen und war für Zustellung der Todgeweihten an den Platz ihrer Hinrichtung verantwortlich. Persönlich habe er 50 Menschen erschossen. Ähnliche Aussagen machten die Angeklagten Schubert, Hempel, Sakowski und Zandler.

Einträge in der Häftlingsregistratur belegen, dass die SS-Leute nicht

nur Bürger der UdSSR, sondern auch Angehörige der alliierten Staaten, der USA, Englands, Frankreichs, Jugoslawiens, Polens, der Tschechoslowakei usw. eliminierten.

In der Zeit vom 23. bis zum 31. Oktober 1947 verhandelte das Militärtribunal der Gruppe der Sowjetischen Besatzungsstreitkräfte in Deutschland in einem öffentlichen Schauprozess in Berlin mit dem Leiter der Verwaltung der Generalstaatsanwaltschaft F.A. Beljajew als staatlicher Ankläger die Strafsache der angeklagten ehemaligen Leiter und Verwalter des Konzentrationslagers Sachsenhausen, erkannte sie schuldig der ihnen zur Last gelegten Verbrechen nach Artikel 2 des Gesetzes Nr. 10 des Kontrollrates für Deutschland vom 20. Dezember 1945 „Über die Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit schuldig gemacht haben“ und verurteilte 14 Angeklagte zu lebenslanger Haft mit Zwangsarbeit, zwei weitere zu 15 Jahren Zwangsarbeit.

Auf der anderen Seite hat es aber auch eine Schattenseite der Repressiv-Politik gegenüber deutschen Kriegsgefangenen gegeben. Und die sah so aus:

- unter Verletzung der Nürnberger Vereinbarungen schloss die sowjetische Seite in die Liste der Kriegsverbrecher alle Vertreter des deutschen Oberkommandos, des Generalstabs, Vertreter niederer Gliederungen der NSDAP usw. ein. Kriegsgefangene der genannten Kategorien wurden nach besonderer Regelung registriert und die Repatriierung in die Heimat wurde ihnen verweigert;

- im Oktober 1947 wurde der Beschluss gefasst, geschlossene Gerichtsprozesse einzuberufen. Unter den Angeklagten sollten nicht nur Soldaten sein, die wirklich Verbrechen in den besetzten Gebiet der UdSSR verübt hatten, sondern auch so genannte „revanchistisch eingestellte Personen“ – jene Kriegsgefangenen, die mit der Politik der Sowjetunion in der Deutschlandfrage nicht einverstanden waren oder aber die Absicht geäußert hatten, „in den Dienst des amerikanischen Imperialismus zu treten“.

Das Gesagte zeugt von einem Überwiegen eines politischen Heran gehens an das Problem in dieser Zeit.

Die Analyse der Strafakten belegt, dass in der Zeit der Repatriierung deutscher Kriegsgefangener viele geschlossene Gerichtsprozesse politischen Charakter trugen. Negativ schlug zu Buche, dass die Entscheidungen des Gerichts sehr stark von den Direktiven der übergeordneten Instanzen abhängig waren und dass man recht formal an die Untersuchung heranging. In dieser

Zeit wurden 137 Generäle der deutschen Armee verurteilt.

Insgesamt gesehen entsprach die Strafverfolgung von Nazikriegsverbrechern den Grundprinzipien des sowjetischen Strafrechts. Die in den Rechtsnormen vorgeschriebenen Straftatbestände erlaubten es damals, kollektive Verantwortung und objektive Belastung anzuwenden.

Die Verfügung Nr. 739/18/15/331 streng geheim des Innenministeriums, des Justizministeriums und der Staatsanwaltschaft der UdSSR vom 24.11.1947 mit dem Titel „Über die Weitergabe der abgeschlossenen Untersuchungsakten für Kriegsgefangene, die an Gräueltaten in den zeitweise besetzten Gebieten der UdSSR beteiligt waren, zur Verhandlung an geschlossene Gerichte an den jeweiligen Haftorten“ schrieb den Innenministern der Unionsrepubliken und den Vorsitzenden der Militärtribunale der Truppen des Innenministeriums folgendes vor: abgeschlossene Untersuchungsakten ehemaliger Militärangehöriger feindlicher Armeen, die beschuldigt wurden, Gräueltaten in den zeitweise besetzten sowjetischen Gebieten begangen zu haben, und über die Berichte an das Innenministerium der UdSSR eingereicht wurden, waren über die Militärstaatsanwälte an die Militärtribunale der Truppen des Innenministeriums am Haftort der Verbrecher zur Verhandlung in geschlossenen Gerichtsprozessen weiterzugeben.

Dabei waren die Regelungen der Strafprozessordnung zu berücksichtigen, die Anklagen waren in Übereinstimmung mit Teil 1 der Verordnung des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19.4.43 und unter Berücksichtigung der Verordnung vom 26.5.1947 (über die Abschaffung der Todesstrafe) zu gestalten und das Strafmaß auf 25 Jahre Zwangsarbeit im Arbeitslager festzusetzen.

Alle Strafsachen waren noch im Dezember zu verhandeln, ohne Beteiligung der betroffenen Seiten und ohne Ladung von Zeugen, mit Ausnahme jener Fälle, wo sich Zeugen unter Kriegsgefangenen oder sowjetischen Staatsbürgern in der Unionsrepublik bzw. in dem Gebiet aufhielten, wo der Prozess stattfand.

Zur Vereinheitlichung der Arbeit der Untersuchungsorgane des Innenministeriums erging die Verfügung des Innenministeriums der UdSSR Nr. 382 vom 14.6.1949, die die provisorischen „Richtlinien für operative Untersuchungsgruppen in Strafsachen von Kriegsverbrechern unter den Kriegsgefangenen“ (unterzeichnet vom stellvertretenden Innenminister I. Serov) veröffentlichte. Darin hieß es u.a.:

„Die Hauptaufgabe der Gruppe besteht in der Untersuchung von Strafsachen über Gräueltaten unmittelbar am Ort des verübten Verbrechens und der juristischen Bestrafung entsprechend der Direktive Nr. 53/95ss/18-3 streng geheim des Innen- und des Justizministeriums sowie der Staatsanwaltschaft der UdSSR in dieser Frage, in der Entlarvung der verbrecherischen Taten ehemaliger Mitarbeiter der Aufklärungs- und Spionageabwehrorgane des Gegners sowie ihrer Bestrafung gemäß der Verfügung des Innenministeriums und des Hauptmilitärstaatsanwalts der Streitkräfte der UdSSR Nr. 188/62 streng geheim vom 1.4.1949, und außerdem in der Ermittlung von Agenten des Gegners unter der örtlichen Bevölkerung und der Erfüllung einzelner Untersuchungsforderungen der MVD-Organen in Strafsachen von Kriegsgefangenen“.

Aus einem Bericht des Innenministeriums an Molotow und Beria vom 23.9.1949 „Über die Anzahl Kriegsgefangener, über die kompromittierendes Material vorliegt“ sind einige Ergebnisse dieser Tätigkeit im Jahre 1949 ersichtlich:

Ermittelt wurden 37.000 Kriegsgefangene, gegen die Anklage zu erheben war. Darunter befanden sich 12.869 Offiziere und Soldaten aus den Reihen der SS sowie 10.299 Offiziere und Soldaten aus Einheiten, die an Gräueltaten beteiligt waren. Darüber hinaus wurden mehr als 13.000 Kriegsgefangene im Ergebnis operativer Arbeit in den Lagern des Innenministeriums verurteilt.

Hier muss mit aller Deutlichkeit unterstrichen werden, dass die Rechtsschutzorgane des sowjetischen Staates eine sehr umfangreiche und wertvolle Arbeit zur Feststellung und Untersuchung der von den Nazis verübten Gräueltaten geleistet haben. So ist es gelungen, eine erhebliche Anzahl schuldiger Kriegsverbrecher sowohl unter den ausländischen Kriegsgefangenen als auch den sowjetischen Staatsangehörigen zu ermitteln und einer gerechten Bestrafung zuzuführen. Gleichzeitig muss eingeräumt werden, dass es unter den extremen Bedingungen der damaligen Zeit, unter permanentem Zeitdruck und Mangel an qualifiziertem Personal und erforderlichen Mitteln sowie unter dem Einfluss bestimmter politischer Richtlinien unmöglich war, in jedem Fall die erforderliche Qualität der Ermittlungs-, Untersuchungs- und Gerichtsarbeit zu sichern und alle Schuldigen herauszufinden und zu verurteilen.

Nach Angaben der Archivorgane wurden in der Sowjetunion für Kriegs- und andere Verbrechen in der Zeit des Krieges und der Nach-

kriegszeit über 30.000 Militärangehörige feindlicher Armeen verurteilt, in der Mehrheit Deutsche. Darüber hinaus zogen sowjetische Gerichte und außergerichtliche Organe in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands etwa 40.000 Deutsche zur strafrechtlichen Verantwortung für verschiedene, darunter konterrevolutionäre, Staats- und Kriegsverbrechen.

Eine unvoreingenommene Analyse der gesamten Gerichtspraxis in Strafsachen dieser Kategorie lässt den Schluss zu, dass die genannten Gerichtsprozesse in ihrer Bedeutsamkeit weit über die einfache Rechtsprechung hinaus gingen, weil sie auch berufen waren, die Erfüllung von politischen, militärischen und wirtschaftlichen Aufgaben zu gewährleisten.

Heute überprüfen in Russland im Zuge der Erfüllung des Gesetzes „Über die Rehabilitierung von Opfern politischer Verfolgung“ vom 18. Oktober 1991 Organe der Staatsanwaltschaft, z.B. auch der Militärstaatsanwaltschaft, die Strafsachen von Personen, die für Tatbestände konterrevolutionärer, Staats- und Kriegsverbrechen verurteilt wurden. Personen, die zu Recht für Grausamkeiten gegenüber den Völkern der ehemaligen Sowjetunion bzw. für andere Verbrechen gegen die Interessen der UdSSR und ihrer Bürger verurteilt wurden, wird gemäß Artikel 4 des Gesetzes eine Rehabilitierung verweigert. Schon bei über 5.000 ehemaligen deutschen Militärangehörigen wurde festgestellt, dass sie nicht rehabilitierungsfähig seien. Zur Illustration möchte ich einige typische Fälle hier nennen:

Im April 1996 überprüfte das 3. Bezirksmilitärgericht auf Antrag der Deutschen Botschaft und auf ein Gutachten des Hauptmilitärstaatsanwalts hin die Strafsache gegen Generalleutnant Burghard Karl und weiteren Personen, die im Januar 1946 auf der Grundlage von Artikel 1 der Verordnung des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 verurteilt worden waren.

Die Schuld der genannten Personen an den ihnen im Urteil zur Last gelegten Verbrechen wurde voll und ganz bestätigt. Sie wurde nicht nur durch eine Vielzahl von Aussagen von Augenzeugen der verübten Verbrechen bewiesen, sondern auch durch die Geständnisse der Verurteilten, die sie in einem öffentlichen Gerichtsprozess und im Beisein von Rechtsanwälten abgelegt hatten. So hatte sich Burghard vollständig schuldig bekannt und u.a. ausgesagt, dass er in seiner Dienstzeit als Kommandeur des Hinterlands der 6. Armee den ihm unterstellten Feld- und Ortskommandanten Befehle zur Vernichtung sowjetischer Bürger erteilt hatte. So wurden z.B. im Umkreis der Stadt Stalino (heute Donezk) auf seinen Befehl hin 200

Menschen getötet, zwischen Stalino und dem Dnestr wurden mit seinem Wissen 300 Menschen erschossen, die der Zusammenarbeit mit Partisanen bezichtigt worden waren. Eine genaue Anzahl, wie viele Menschen auf seine Befehle hin den Tod fanden, konnte er nicht nennen, aber er erläuterte folgendes: „Es fällt mir schwer die Anzahl der erschossenen und gehängten sowjetischen Menschen im Donbass genau zu beziffern, denn ich habe darüber nicht Buch geführt. Ich war jedoch der Ansicht, dass, je mehr Sowjetbürger vernichtet würden, es für uns Deutsche umso leichter sein würde, unsere Kolonialpolitik in den besetzten sowjetischen Gebieten zu realisieren.“

Mit Beschluss vom 3. April 1996 wurde Burghard Karl und den mit ihm zusammen in der genannten Strafsache verurteilten Personen die Rehabilitierung verweigert.

Das Militärgericht des Leningrader Wehrkreises überprüfte auf der Grundlage eines Gutachtens des stellvertretenden Hauptmilitärstaatsanwalts die Strafsache des ehemaligen Stadtkommandanten von Pskow, Generalmajor Remmlinger, und weiterer Personen. Es befand alle Beteiligten für zu Recht verurteilt, schuldig am Mord und an Gewalttaten gegenüber der sowjetischen Zivilbevölkerung und kriegsgefangenen Rotarmisten, so dass sie der Rehabilitierung nicht unterliegen.

In den letzten Jahren wurde auf diese Weise eine ganze Reihe von Strafsachen ehemaliger Kommandanten von Wachkommandos, rückwärtigen Einheiten, Lagerleitern usw. durch das Militärkollegium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation und Bezirksmilitärgerichte überprüft. Die Gerichte ließen sich von den vorhandenen Untersuchungsmaterialien, den Richtlinien der Strafprozessordnung und dem Gesetz über die Rehabilitierung der Opfer politischer Verfolgung leiten und kamen zu dem Schluss, dass den Schuldigen die Rehabilitierung zu verweigern ist.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Strafverfolgung von Nazis für Kriegsverbrechen in den besetzten Gebieten der UdSSR und anderer Staaten einen erheblichen Einfluss auf den Ausgang des Großen Vaterländischen Krieges und die Gestaltung der Nachkriegsordnung in der Welt hatte. Die Frage nach der Verantwortung für solche Taten hat auch heute nichts an Bedeutung verloren. Wir haben es hier mit einem wertvollen Erbe der Rechtsgeschichte, aber auch einem wichtigen Bestandteil der heutigen juristischen Praxis, der nationalen und internationalen Politik zu tun.